Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Lage von dem zu Harlingerland (durch Tausch) geschlagenen Landguthe Scheeperhusen; grosz 86 Matten, jetzt dem Landwirthe Behrend Albers Drantmann zugehörig

Dunker, ...

[Entstehungsort nicht ermittelbar], Merz 1817

urn:nbn:de:gbv:45:1-846308

Visual Library

Jeverländischer
Verein für Altertumskunde
Jever.

Lage
von dem zu Harlingerland (durch Tausch) geschlagenen Landguthe
Scheeperhusen;
grosz 86 Matten, jetzt dem Landwirthe Behrend Albers Drantmann zugehörig, nach dem Augenmaasze und sonstigen einfachen Hülfsmitteln aufgenommen, von dem Conducteur Dunker, im Merz 1817;
auf Ersuchen des Herrn Adv: Jürgens.
copirt von dem Rathsdiener Harms

Anmerkungen.

Bey A stehet ein Schlagbaum (barrière) welcher den Oldenburgerweg an der Ostfriesischen Seite, und bey C, ein Schlagbaum, der ihn nach Jever hin schließt. Bey B. gehöret ein Schlagbaum womit Jeverland an dieser Seite geschlossen wird. Vom Schlagbaum A bis B, sind 140 männliche Schritte. Bey B stehet das Zollhaus zu Schluss. Eine Leide (Zuggraben) bildet die nördliche und östliche Grenze von Scheeperhusen; die Sytwendung die westliche, und eine kleine Strecke des Oldenburgerweges und ein gewöhnlicher Schloot (Graben um ein Stück Land) die südliche Grenze. Bey E geht der Oldenburgerweg auf die Sytwendung, bis eben vor den Schlagbaum A, wo er alsdann von der Sytwendung ostwärts abbiegt und sich aus Schluss mit den öffentlichen Landstraßen, welche nach Wiefels, Eggelingen und Wittmund führen, vereinigt. Scheeperhusen wässert nach Jeverland, nach Hooksiel hin, ab, und zahlet daher seine Sielanlagen (Abwässerungsgeld) an die Friederikensielacht, (respve Hooksielacht); welche gewöhnlich vom Sielrichter, zu Wiefels gehoben werden. Der Bewohner von Scheeperhusen, kann nach der jetzigen örtlichen Lage der Dinge die ihn als Landwirth umgeben, ohne den jeverischen Grund und Boden zu berühren, zu betreten oder zu befahren, nicht zur Eggelinger Kirche kommen, wo er eingepfarrt ist, noch an den Gerichtshof, wohin er gehöret, weder zu der Amtey noch an den Markteinnehmer, wo er seine Abgaben bezahlen muss. Wenn aber auch der Theil des Oldenburgerweges, von C bis E, jeverländischer Grund und Boden ist: so kann der Bewohner von Scheeperhusen einen großen Theil seines Getraides und Vieh, nicht in seine Scheune schaffen, ohne das jeverische Territorium zu betreten, zu befahren oder überhaupt zu übergehen. Scheeperhusen liegt (wie auch dieser Plan nachweiset) ganz im Jeverland eingeschlossen und wird, so wie alle Landgüter in diesem Lande an der westlichen Grenze desselben, durch eine Sytwendung (ein Land-Grenz-Deich, der sowohl das fremde Regen- als auch bey Deich-Durchbrüchen und Ueberschwemmungen, das Meer-Wasser abhält, und von dem Lande hält) von dem zu Ostfriesland gehörigen Harlingerland, getrennt.

Verein für Altertumskunde
Jever.
Ka 147
Ka III b Nr. 17
Wa

Jeverländischer
Verein für Altertumskund.
Jever.

Jeverländischer
Verein für Altertumskund.
Jever.

Landesbibliothek Oldenburg